B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

B. Entscheide kantonaler Behörden

11. Unterstützungspflicht von Verwandten: *Geschwister, die in günstigen Verhältnissen leben und ihre Lebenshaltung trotz Leistung eines Verwandtenbeitrages nicht spürbar einschränken müssen, sind unterstützungspflichtig. — Eine Ehefrau, die im Geschäftsbetrieb ihres Ehemannes mitarbeitet, hat Anspruch auf die Errungenschaft gemäß den zutreffenden güterrechtlichen Vorschriften, sowie auf einen angemessenen Lohn; diese Ansprüche bilden die Grundlage zur Berechnung der Verwandtenbeitragspflicht. — Zur Beurteilung der Beitragspflicht der Ehefrau ist auch das Einkommen des Ehemannes in Berücksichtigung zu ziehen.*

Aus den Motiven:

. . . . . .

Der Ehemann M. befindet sich zweifellos in einer sehr günstigen finanziellen Lage. Er verdankt dies seinem sehr gut gehenden Geschäft, in welchem seine Frau tatkräftig mithilft. Das heute vorhandene Vermögen ist daher wenigstens in der Hauptsache Errungenschaft während der Ehe. Ein Beweis dafür, daß es ganz oder teilweise eingebrachtes Gut des Mannes ist, fehlt. Die Eheleute M. leben unter dem gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung; infolgedessen gehört der Ehefrau gemäß Art. 214 ZGB. 1/3 der Errungenschaft. Sie ist somit nicht vermögenslos, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß ihre entsprechende Forderung erst nach Aufhebung der Ehe geltend gemacht werden kann.

Durch die Mithilfe im Geschäft verdient die Frau außerdem einen angemessenen Lohn. Es mag richtig sein, daß dafür andererseits im Haushalt eine Aushilfe angestellt werden muß. Daß aber dadurch sogar zwei Aushilfen notwendig werden, ist nicht glaubwürdig, da es sich um eine kleinere Familie handelt. Durch ihre Mithilfe im Geschäft verdient die Frau sicher bedeutend mehr, als für eine Hausangestellte bezahlt werden muß . . .

Die Ehefrau ist die Vertrauensperson des Mannes und kann als solche diesem gewiß viel wertvollere und umfassendere Dienste leisten, als irgend eine fremde Angestellte. Sie kann daher Anspruch auf einen entsprechend höheren Lohn machen. Es geht daher nicht an, daß die Ehefrau einerseits auf die Geltendmachung dieser Lohnansprüche verzichtet und andererseits die Leistung von Verwandtenbeiträgen verweigert. Mit der Differenz zwischen ihrem Lohnanspruch und den Auslagen für eine Aushilfe im Haushalt kann sie für ihre Schwester einen angemessenen Beitrag leisten, ohne daß dies ihre Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt . . .

Dem von M. zitierten bundesgerichtlichen Entscheid in Bd. 45 II, S. 509 liegen andere güterrechtliche Verhältnisse zugrunde. Der Entscheid vom 14. Nov. 1931 in Bd. 57 I, S. 259 bestätigt übrigens die Beitragspflicht der erwerbstätigen Ehefrau und erwähnt ausdrücklich, daß für die Bestimmung des von einer Ehefrau aus dem Ertrag ihres persönlichen Vermögens oder Erwerbes an ihre Geschwister zu leistenden Unterstützungsbeitrages außer ihrem persönlichen Einkommen auch dasjenige des Ehemannes in Berücksichtigung zu ziehen sei.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 17. August 1937; M XXXV 229.)